

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Büro des Oberbürgermeisters

Gebäude Oderturm, Logenstraße 8

Auskunft erteilt Herr Wagenknecht

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 9900

Telefax +49 (0)335 / 552 1399

E-Mail oberburgermeister@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen 13-48.00/AllgV08-2020

Personennummer

Datum 20.08.2020

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

13-48.00/Wag

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 08/2020
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2
und COVID-19) - NEUFASSUNG**

Hier: Infektionslage Karl-Liebknecht-Gymnasium

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49(0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 unter Berücksichtigung der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - SARS-CoV-2-UmgV) folgende Allgemeinverfügung erlassen.

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:
Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216
Steuernummer: 061/144/00899

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 und 9 sowie Lehrerinnen und Lehrer des Karl-Liebknecht-Gymnasiums Frankfurt (Oder), Wieckestraße 1b in 15230 Frankfurt (Oder), die in der Zeit vom 10. August 2020 bis 17. August 2020 dort in Lern- bzw. Lehrtätigkeit waren und Angehörige des Hausstandes, dem die Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer zugehörig sind.
2. Für Personen aus dem Personenkreis nach Abs. 1, die einer durch Rechtsvorschrift oder behördliche Entscheidung angeordneten Quarantäne unterliegen, finden die für eine Quarantäne geltenden Vorschriften Anwendung.

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärung, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



II. Beschränkung von Veranstaltungen und der Teilnahme an Veranstaltungen

1. Bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung dürfen Personen aus dem Personenkreis nach Pkt. I mit ständigem Wohnsitz in Frankfurt (Oder) nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Ferner ist weiteren Personen aus dem Personenkreis nach Pkt. 1 bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt, an Veranstaltungen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) teilzunehmen.
2. Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben. Hierzu gehören auch Gottesdienste und Zeremonien von Religionsgemeinschaften (analog § 4 Absatz 2 SARS-CoV-2-UmgV).

III. Ausnahmen von den Beschränkungen

1. Ausgenommen von den Verboten nach Pkt. II ist die Teilnahme an von Dritten organisierten und von diesen eigenverantwortlich durchgeführten Veranstaltungen, bei denen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-UmgV gelten und denen insbesondere ein - dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) vorgelegtes und von diesem nicht abgelehntes - Hygienekonzept zugrunde liegt.
2. Die Verbote nach Pkt. II bestehen nicht für Personen, die ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorlegen können, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html) durchgeführt und frühestens am 22. August 2020 vorgenommen worden ist (analog § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-QuarV).
3. Die Verbote nach Pkt. II bestehen ferner nicht für Angehörige im Hausstand von Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, für die negative Testergebnisse nach Abs. 2 vorliegen.

IV. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

V. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Mit der Bekanntgabe gelten die in ihr verfügten Beschränkungen. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28. August 2020 außer Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 07/2020 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19) vom 19. August 2020 außer Kraft.

Begründung

Die Personen des in Pkt. I Abs. 1 genannten Personenkreises des Karl-Liebknecht-Gymnasium Frankfurt (Oder) (Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer) hatten seit dem 14. August 2020 einen aus infektionsmedizinischer Sicht relevanten Kontakt zu mindestens einer positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getesteten Person oder könnten einen solchen Kontakt gehabt haben (Ansteckungsverdächtige). Soweit sich diese Personen nicht bereits in Quarantäne befinden (vgl. Pkt. I Abs. 2) ist aufgrund einer möglichen eigenen Infektion die Infizierung weiterer Dritter durch diesen Personenkreis mangels vorliegender verlässlicher Testergebnisse nicht auszuschließen (Gefahr der Verbreitung der übertragbaren Krankheit). Für den Personenkreis können verlässliche Tests unter Beachtung der infektionsmedizinischen Vorgaben frühestens ab dem 22. August 2020 durchgeführt werden. Der Personenkreis ist zu entsprechenden Tests aufgefordert worden. Ferner wurde vorerst bis zum 25. August 2020 (voraussichtliches Vorliegen von Testergebnissen) der Präsenz-Schulbetrieb eingestellt.

Personen aus dem genannten Personenkreis, die einem besonders hohen Risiko der eigenen Infizierung aufgrund einer vom Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) festgestellten speziellen Kontaktsituation unterliegen, wurden zunächst bis zum 28. August 2020 in 14-tägige Quarantäne gesetzt. Für diese gelten strengere Vorgaben und sie sind deshalb von der Allgemeinverfügung ausgenommen.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ist es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (hier COVID-19) aufgrund

einer SARS-CoV-2-Virusinfektion geboten, dass soziale Kontakte von Personen aus dem Personenkreis nach Pkt. I wegen ihrer potentiellen Infizierung bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses – abgesehen von Angehörigen ihres eigenen Hausstandes – beschränkt werden.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wurde bei Personen, die keiner festgestellten speziellen Kontaktsituation ausgesetzt waren, zunächst von einer Quarantäne abgesehen; jedoch wurden diese Personen zu Tests aufgefordert und wurde der Präsenz-Schulbetrieb eingestellt. Bezogen auf diesen – noch nicht negativ getesteten – Personenkreis ist das bestehende potentielle Risiko einer weiteren Verbreitung der übertragbaren Krankheit infolge einer Teilnahme an Veranstaltungen (wie z. B. privater Jugendweihfeiern) zu verhindern. Gerade bei Veranstaltungen ist das Verbreitungsrisiko sehr hoch, wie zuletzt die öffentlich debattierte private Einschulungsfeier in Frankfurt (Oder) gezeigt hat.

Diese Allgemeinverfügung mit den verfügten Beschränkungen ist ein geeignetes Mittel zur Zielerreichung. Mit der Begrenzung auf den unter Pkt. I beschriebenen Personenkreis – welcher mit dieser Neufassung der bisher geltenden Allgemeinverfügung Nr. 07/2020 auf Personen, die in der Zeit vom 10. August 2020 bis 17. August 2020 im Gymnasium in Lern- bzw. Lehrtätigkeit waren, eingegrenzt wird – und unter Berücksichtigung der in Pkt. III vorgenommenen Ausnahmen, zu denen auch von Dritte organisierte Veranstaltungen der Jugendweih gehören, sowie des mit Pkt. IV geregelten kurzen Geltungszeitraumes ist die Allgemeinverfügung auch angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



René Wilke
Oberbürgermeister

